

**Begründung zur**  
Vierten Verordnung zur Änderung der **Elektro- und Elektronikgerätegesetz-**  
**Kostenverordnung**

**Vom ...**

**A. Allgemeiner Teil**

**1. Ausgangslage, Zielsetzung und Ermächtigungsgrundlage**

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das die EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten umsetzt, sieht in § 22 Abs. 1 die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der nach § 16 ElektroG zuständigen Behörde (Umweltbundesamt) vor.

§ 17 ElektroG enthält die Ermächtigung, die von den Herstellern nach § 6 Abs. 1 ElektroG zu gründende Gemeinsame Stelle mit den hoheitlichen Aufgaben der zuständigen Behörde zu beleihen und dieser die Befugnis zu übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren und Auslagen zu erheben. Von dieser Möglichkeit hat das Umweltbundesamt mit Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 Gebrauch gemacht und seine diesbezügliche Zuständigkeit auf die Stiftung Elektro-Altgeräte Register übertragen.

In § 22 Abs. 2 ElektroG wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und die Auslagen zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Von dieser Ermächtigung machte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstmalig 2005 Gebrauch und erließ auf Basis der damals verfügbaren Daten und Prognosen die ElektroGKostV vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020). Da die weitere Entwicklung des Marktes und der Akzeptanz bei den betroffenen Herstellern zu diesem Zeitpunkt noch nicht verlässlich abgeschätzt werden konnte, fand bereits 2006 eine erste Über-

prüfung und kalkulatorische Anpassung der Verordnung mit der Ersten Änderungsverordnung zur ElektroGKostV statt. 2007 hatte sich die Situation weitgehend eingespielt, so dass erstmalig auf gesicherte Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte. Auf dieser Grundlage konnte die Gebührenhöhe wiederum deutlich reduziert werden. Eine Anpassung und Senkung der Gebühren fand zuletzt 2010 statt.

Mit der nun vorliegenden Vierten Änderungsverordnung zur ElektroGKostV erfolgt eine Anpassung der Gebührenhöhe an die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (Stiftung EAR). Dabei erfolgt eine Gebührenabdeckung ausschließlich in dem von § 22 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 10 ElektroG vorgesehenen Umfang. Insoweit hat sich die nach § 17 ElektroG beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller, die Stiftung EAR, über kostendeckende Gebühren und Auslagen zu finanzieren. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach und den Hinweisen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs besteht dabei die Möglichkeit, die Auslagen nach § 14 Abs. 10 ElektroG in die Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 VwKostG einzuberechnen.

Zur Vermeidung einer kostenrechtlich unzulässigen Kostenüberdeckung erfolgte für die Zeit ab 1.1.2012 eine Neukalkulation der Verwaltungskosten mit der Folge einer weiteren Gebührenabsenkung.

## **2. Alternativen**

Keine

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Soweit zwecks Vermeidung einer Kostenüberdeckung auf der Grundlage einer Neukalkulation des erforderlichen Gebührenaufkommens eine Gebührensenkung erfolgt, hat dies keine Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte. Das Gebührenaufkommen dient der Refinanzierung des beliebigen Teils der Stiftung EAR. Daher sind keine Einnahmen für den oder Ausgaben aus dem Bundeshaushalt gegeben.

Soweit die durch die Bescheidung von Widersprüchen beim zuständigen Umweltbundesamt verursachten Personal- und Sachkosten mittels der in § 4 geregelten Gebührenerhebung

refinanziert werden, sind mit der Absenkung der im Gebührenverzeichnis enthaltenen Festgebühren absehbar keine Mindereinnahmen verknüpft, weil durch eine weitergehende Ausschöpfung der in § 4 enthaltenen Rahmenvorgaben ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden kann. § 4 betrifft insbesondere Widersprüche der Hersteller gegen Kostenbescheide und Härtefallentscheidungen der Stiftung EAR. Insofern ergeben sich auch hier keine Auswirkungen auf aus dem Bundeshaushalt zu leistenden Ausgaben.

Für die Länder und die Kommunen entstehen durch die Änderung der Kostenverordnung keine Kosten.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen nicht betroffen.

### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft geschaffen.

Durch die Neufassung der Gebührentatbestände Nr. 1.04.a bis 1.04.c wird für die Wirtschaft eine Informationspflicht abgeschafft. Ein Markenbezug beim Nachweis einer Garantie ist nicht mehr erforderlich. Es ist von einer Verringerung entsprechender Garantienachweise in Höhe von 2.500 Fällen auszugehen. Im Rahmen der Berechnung im vereinfachten Verfahren wurde eine mittlere Komplexität der Meldung zugrunde gelegt. Ebenfalls Berücksichtigung fand der entsprechende Wegfall der anfallenden Gebühr bei der Meldung. Die Abschaffung der Informationspflicht führt bei der Wirtschaft daher zu einer Entlastung in Höhe von 122.525 €.

Die Streichung der Gebührentatbestände Nr. 4.02 und 4.03 hat keine Auswirkungen auf die Kosten der Wirtschaft. Die Tatbestände wurden in der Praxis nicht angewandt und führen daher nicht zu einer Kostenentlastung.

### 4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Abschaffung der Informationspflichten der Wirtschaft hat auch unmittelbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Form der beliebigen Gemeinsamen Stelle,

der Stiftung EAR. Durch die Verringerung der Anzahl der Prüfungsanträge erfolgt auch für die Verwaltung eine entsprechende Entlastung. Bei einer Fallzahl von 2.500 Anträgen, die je zur Hälfte von Mitarbeitern im gehobenen und höheren Dienst bearbeitet werden, und der durchschnittlichen Bearbeitungszeit eines Antrags von 3 Stunden, ist diese auf 316.500 € zu beziffern. Auswirkungen auf Ausgaben aus dem Bundeshaushalt sind hiermit nicht verbunden.

Die Streichung der Gebührentatbestände Nr. 4.02 und 4.03 hat keine Auswirkungen auf die Kosten der Verwaltung. Die Tatbestände wurden in der Praxis nicht angewandt und führen daher nicht zu einer Kostenentlastung.

## **5. Weitere Kosten**

Die Gebühren können in allen Bereichen nochmals um durchschnittlich 15,5 % gesenkt werden, so dass für die Wirtschaftsbeteiligten eine Kostenreduzierung in Höhe von rund 960.000 € entsteht.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Maße eine Überwälzung der Gebühren in die Verbraucherpreise erfolgt, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u.a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostenüberwälzung ist insofern nicht auszuschließen. Allerdings sind die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Überwälzung der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ohnehin zu vernachlässigen ist. Eine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ist daher, zumal erneut eine Gebührenreduzierung erfolgt, nicht zu besorgen.

## **B. Besonderer Teil:**

### **Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 5):**

Der Regelungsgehalt von § 5 bezog sich auf die ursprüngliche Fassung vom 06. Juli 2005. Für die nachfolgenden Fassungen ist § 5 missverständlich und kann daher künftig entfallen. Bisher auf dieser Grundlage in der Vergangenheit festgesetzten Gebühren bleiben von der Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft unberührt.

Es war eine Neufassung der Übergangsvorschrift notwendig. Der Anhang 2 wurde an die neue Regelsetzung der Gemeinsamen Stelle angepasst. Durch die neuen Formulierungen der Geräteklassen wurden die bisherigen Geräteklassen zum Teil ersetzt oder sind weggefallen. Um sicherzustellen, dass bei Anträgen nach § 2 Abs. 2 S. 1, denen Amtshandlungen, insbesondere Garantieprüfungen, zugrunde liegen, die noch die bisherigen Geräteklassen in der Form der derzeit gültigen ElektroGKostV betreffen, auch weiterhin nach dieser Einteilung beschieden werden kann, war eine Klarstellung diesbezüglich notwendig. Ohne eine entsprechende Regelung würde sich der Antrag nach § 2 Abs. 2 S. 1 auf die neugefassten Geräteklassen beziehen, die der Amtshandlung, die für den Kostenbescheid maßgeblich ist, noch nicht zugrunde lagen. Damit könnte der Antrag nach § 2 Abs. 2 S. 1 nicht mehr an die der Amtshandlung zugrunde liegenden Geräteklassen anschließen. Dabei war eine Anknüpfung an die Gebühr, die der Amtshandlung zugrunde liegt, erforderlich, da der Antrag nach § 2 Abs. 2 S. 1 auch schon vor Bekanntgabe eines Kostenbescheides in Bezug auf die Amtshandlung gestellt werden kann.

### **Zu Art. 1 Nr. 2 (Anhang 1 (Gebührenverzeichnis)):**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt die Registrierung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ElektroG jeweils pro Hersteller, Geräteart und Marke. Dagegen geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass ein Markenbezug für den Garantienachweis nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ElektroG und für die Mengenmeldeverpflichtung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG nicht gefordert werden kann. Registrierte Hersteller sind also verpflichtet, Mengenmeldungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG nur jeweils geräteartbezogen abzugeben. Auch der Garantienachweis muss nur noch geräteartbezogen und nicht mehr unter Berücksichtigung jeder Marke erfolgen.

Diese Rechtsprechung hat Auswirkungen auf den Gesetzesvollzug durch die Stiftung EAR. Insbesondere ist dabei der Bereich der Garantieprüfung betroffen, da sich eine Garantie nicht mehr ausschließlich auf die Mengen einer einzelnen Marke beziehen muss.

Damit sind auch Änderungen bei der Anwendung des Gebührenverzeichnisses verbunden, da die einzelnen Tatbestände in ihrer Formulierung noch vom Konzept einer (auch) markenbezogenen Garantie ausgehen. Der bisherige Markenbezug war daher zu streichen.

Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sowie der anhand einer aktualisierten Gesamtkostenprognose vorgenommenen Kostenkalkulation wurde die Höhe der Festgebühren im Hinblick auf die 2012 zu erwartenden Vorgangszahlen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überprüft.

An dem teilweisen Ansatz pauschalierter Gebühren - die sich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Hersteller bewährt haben - wurde weiterhin festgehalten. Der durchschnittliche Verwaltungsaufwand für die jeweiligen Vorgänge in deren Verhältnis zueinander blieb unverändert.

Danach konnten die Gebühren in allen Bereichen auf Grund des Verhältnisses der Gesamtkosten zu den zu erwartenden Vorgängen um ca. 15,5 Prozent gesenkt werden. Die **Gebührensenkung** betrifft **sämtliche Gebührentatbestände** von Nr. 1.01 bis 4.02.

Zur Vermeidung der Einführung von Cent-Beträgen erfolgten bei der Festlegung der neuen Festgebühren geringfügige Ab- bzw. Aufrundungen; das Verbot einer Gesamtkostenüberdeckung wurde beachtet.

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu den Gebühren nach Nr. 1.01 und Nr. 1.02:**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist klargestellt, dass zum Gegenstand der Registrierung des Herstellers auch die Marke und die Geräteart gehören. Zur Klarstellung und Vereinfachung wurde die datentechnische Unterscheidung zwischen einer Stamm- und Ergänzungsregistrierung aufgegeben und eine einheitliche Begriffswahl „Registrierung“ zugrunde gelegt. An der Staffelung der Gebühren für die erstmalige Registrierung eines Herstellers mit einer Marke und Geräteart sowie weiteren Registrierungen für weitere Marken und Gerätearten ändert dies nichts. Nr. 1.01 findet daher nur Anwendung, wenn

nicht der reduzierte Gebührensatz nach Nr. 1.02 für weitere Registrierungen desselben Herstellers betroffen ist.

**Zu den Gebühren nach Nr. 1.04.a bis 1.04.c:**

Nach dem Urteil des BVerwG vom 19.04.2010, Az. 7 C 9/09, müssen die Garantienachweise nach § 6 Abs. 3 ElektroG nicht mit spezifischen Mengen- und Betragsangaben für jede einzelne Marke innerhalb einer Geräteart vorgelegt werden. Der Bezug des Gebührentatbestands auf den Garantienachweis je Marke war daher zu streichen.

**Zu den Gebühren nach Nr. 4.02 bis 4.04:**

Die Gebühren nach Nr. 4.02. und 4.03 wurden zuletzt von der beliebigen Gemeinsamen Stelle in der Praxis nicht erhoben und waren daher aufzuheben. Die Gebühr nach Nr. 4.04. wird die Nr. 4.02.

**Zu Art. 1 Nr. 3 (Anhang 2):**

Im Zuge der weiteren Regelsetzung der Gemeinsamen Stelle wurden die in Anhang 2 bei den Geräteklassen aufgeführten Beispiele anders benannt bzw. anderen Gerätearten zugeordnet. Die Geräteklassen wurden an die neue Regelsetzung der Gemeinsamen Stelle in Bezug auf die Gerätekategorien, insbesondere an die Neufassung der Gerätekategorie 5, angepasst.